

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 27** **München, den 19. Dezember** **2006**

---

Datum	I n h a l t	Seite
5.12.2006	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) ..... 2129-2-10-UG	1028
5.12.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung ..... 861-2-A	1041
11.12.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lasten- ausgleichs und des Flüchtlingswesens ..... 240-1-1-A	1049
11.12.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmi- gung von Krankenhausentgelten ..... 2126-9-1-1-A	1051
12.12.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch ..... 7842-6-L	1052
13.12.2006	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ..... 2021-1/2-1-1	1053

---

2129-2-10-UG

## Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)<sup>1)</sup>

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 68 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – Bay-AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396; ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

### § 1

#### Abfallwirtschaftsplan

Der Abfallwirtschaftsplan Bayern wird gemäß der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, fortgeschrieben.

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl EG Nr. L 194 S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl EG Nr. L 284 S. 1), der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl EG Nr. L 377 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl EU Nr. L 33 S. 1) und der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl EG Nr. L 365 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl EG Nr. L 70 S. 17).

### § 2

#### Verbindlicherklärung

Die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans in

1. Abschnitt II Nrn. 4.4, 4.5 und 4.6 über die grundsätzlichen Verbote für entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfälle zur Beseitigung in andere Länder Deutschlands oder in andere Staaten außerhalb Deutschlands zu verbringen,
2. Abschnitt IV Nr. 3 über die Zuständigkeit des Trägers der Sonderabfallbeseitigung für gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung und
3. Abschnitt IV Nr. 5 über die Überlassungspflicht von gesondert zu entsorgenden Abfällen an den Träger der Sonderabfallbeseitigung oder bei Körperteilen, Organabfällen sowie infektiösen Abfällen auch an die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH (Krankenhausabfallverbrennungsanlage)

sind verbindlich.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1)</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.  
<sup>2)</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1010, BayRS 2129-2-10-UG) außer Kraft.

München, den 5. Dezember 2006

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Anlage**  
zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)

**Inhaltsübersicht****I**

## Allgemeines

- 1 Zweck des Abfallwirtschaftsplans
- 2 Geltungsbereich
- 3 Planungszeitraum

**II**

## Übergeordnete Ziele und Maßnahmen

- 1 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- 2 Abfallbeseitigung (Abfallbehandlung, Abfallablagerung)
- 3 Schadstoffminimierung
- 4 Entsorgungssicherheit, Beseitigungsautarkie
- 5 Vorbildfunktion, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- 6 Produktverantwortung, Integrierte Produktpolitik, Innovation
- 7 Zusammenarbeit, Beteiligung der Betroffenen

**III**Fachliche Ziele und Maßnahmen  
für Siedlungs- und Gewerbeabfälle

- 1 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- 2 Abfallbeseitigung (Abfallbehandlung, Abfallablagerung)
- 3 Abfallwirtschaftskonzepte

**IV**Fachliche Ziele und Maßnahmen  
für besonders überwachungsbedürftige Abfälle  
und gesondert zu entsorgende Abfälle

- 1 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- 2 Abfallbeseitigung (Abfallbehandlung, Abfallablagerung)
- 3 Träger der Sonderabfallentsorgung
- 4 Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
- 5 Überlassungspflicht
- 6 Entwicklung neuer Technologien

## Anhang

- Anhang 1 Thermische Behandlungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, Stand 31.05.2006
- Anhang 2 Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften, Stand 31.05.2006
- Anhang 3 Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften, voraussichtlicher Stand 16.07.2009
- Anhang 4 Der GSB zur Verfügung stehende Sonderabfallbeseitigungsanlagen, Stand 31.05.2006
- Anhang 5 Zugelassene Verbringungen

**Ziele und Maßnahmen  
der Abfallwirtschaft in Bayern****I**

## Allgemeines

- 1 Zweck des Abfallwirtschaftsplans

Die Abfallwirtschaft ist gemäß den abfallwirtschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Zielhierarchie des Art. 1 des BayAbfG, und nach dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung mit Hilfe des Abfallwirtschaftsplans so zu gestalten, dass

- Abfälle möglichst vermieden werden und die Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlicher Ressourcen und des Klimas gefördert wird,
- das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere auch des Bodens und des Grundwassers, nach dem Stand der Technik begrenzt werden und
- die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gewährleistet ist.

- 2 Geltungsbereich

Der Abfallwirtschaftsplan gilt für das Staatsgebiet des Freistaates Bayern. Er ist ein Fachplan für Siedlungs- und Gewerbeabfälle einschließlich besonders überwachungsbedürftiger Abfälle.

- 3 Planungszeitraum

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans umfasst den Planungszeitraum von 2007 bis 2016.

**II**

## Übergeordnete Ziele und Maßnahmen

- 1 Abfallvermeidung, Abfallverwertung

- 1.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden.
- 1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wobei die umweltverträglichere Verwertungsart Vorrang hat.

Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

- 1.3 Um die Ziele der Abfallvermeidung und -ver-

- wertung zu erreichen, wirkt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere darauf hin, dass
- abfall- und schadstoffarme Anlagentechniken und Produktionsverfahren entwickelt und eingesetzt werden,
  - Stoff- und Produktkreisläufe geschlossen werden,
  - die Produktverantwortung durchgesetzt wird,
  - Güter und Erzeugnisse möglichst so gestaltet werden, dass bei der Herstellung, der Verteilung, dem Gebrauch und der Entsorgung möglichst wenig Abfälle entstehen,
  - die Wiederverwendung und Weiterverwendung gesteigert werden,
  - bei den Konsumenten ein abfallarmes Verhalten erreicht wird.
- 1.4 Abfallerzeuger und -besitzer sind zur Abfallvermeidung und -verwertung verpflichtet. Hersteller von Produkten sollen gemäß der Produktverantwortung für eine anlageninterne Kreislaufführung der Stoffe sorgen. Bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb der Produkte sollen abfallarme Verfahren bevorzugt und die Möglichkeiten der Verwertung von Abfällen genutzt werden.
- 1.5 Abfälle sollen möglichst effektiv und umweltschonend verwertet werden. Hierzu sollen die verwertbaren Abfälle möglichst getrennt und nahe am Anfallort erfasst werden. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben zu diesem Zweck geeignete Systeme zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung sowie von schadstoffbelasteten Materialien und Abfällen zur Beseitigung zu betreiben. Die Ausgestaltung der Erfassungssysteme soll an technische Entwicklungen angepasst werden.
- 2 Abfallbeseitigung (Abfallbehandlung, Abfallablagerung)
- 2.1 Nicht unmittelbar verwertbare Abfälle sind soweit erforderlich so zu behandeln, dass sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können. Die Behandlung soll
- die vorhandenen Schadstoffe weitgehend zerstören, oder, soweit dies nicht möglich ist, die Schadstoffe in möglichst kleinen Teilfraktionen konzentrieren und dadurch deren getrennte Entsorgung ermöglichen,
  - das Volumen und das Gewicht der Abfälle deutlich verringern,
  - die abzulagernden Stoffe weitestgehend mineralisieren und zugleich stabilisieren,
  - das Energiepotenzial des Restabfalls zur Erzeugung von Strom, Fernwärme und Prozessdampf nutzen,
  - die im Restabfall enthaltenen Wertstoffe wie Eisen und Nichteisenmetalle erschließen.
- 2.2 Bei der thermischen Abfallbehandlung ist auf eine Optimierung der Energieerzeugung und -nutzung sowie auf eine weitgehende Verwertung der Asche hinzuwirken. Zugleich ist eine weitere Verringerung der Rückstände aus der Abgasreinigung bei gleichzeitiger Konzentrierung der ausgeschleusten Schadstoffe anzustreben.
- 2.3 Nicht verwertbare und nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.
- 3 Schadstoffminimierung
- 3.1 Ziel muss es sein, dass möglichst schadstofffreie Güter und Erzeugnisse hergestellt und verwendet werden. Die entstehenden Abfälle sollen möglichst wenig mit Schadstoffen belastet sein.
- 3.2 Schadstoffe sollen auf allen Stufen der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie möglichst vermieden, zumindest aber verringert werden. Insbesondere sollen vorhandene hochschadstoffhaltige Abfälle aus der Kreislaufwirtschaft ausgeschleust werden.
- 3.3 Mit Schadstoffen belastete Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt bzw. verdünnt werden, wenn dies die umweltverträgliche Verwertung oder Behandlung der Abfälle einschränkt.
- Mit Schadstoffen hochbelastete Abfälle sollen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 4 Entsorgungssicherheit, Beseitigungsautarkie
- 4.1 Ziel ist, die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle auch für die Zukunft sicherzustellen (Entsorgungssicherheit). Durch ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen ist nach dem Näheprinzip zu gewährleisten, dass die umwelt- und gesundheitsverträgliche Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle innerhalb Bayerns (Beseitigungsautarkie) sichergestellt ist.
- 4.2 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die Abfallbeseitigung im Planungszeitraum so zu gestalten, dass die Entsorgungssicherheit nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Ziele gewährleistet wird. Das gilt auch, wenn Anlagen an veränderte Abfallaufkommen angepasst oder stillgelegt werden.
- 4.3 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich zu beseitigen. Sie können im Wege der kommunalen Zusammenarbeit oder in vergleichbaren gebietsübergreifenden langfristigen Vereinbarungen zusammenarbeiten. Dies gilt sinngemäß, wenn sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 4.4 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften dürfen Abfälle zur Beseitigung nur dann in andere Länder Deutschlands verbringen, wenn die Verbringung

- im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist (s. Anhang 5 Nr. 1) oder
  - im Wege der nachbarschaftlichen kommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erfolgt und nach den Feststellungen der zuständigen Behörde abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht.
- 4.5 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften dürfen Abfälle zur Beseitigung nur dann in andere Staaten außerhalb Deutschlands verbringen, wenn die Verbringung
- im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist (s. Anhang 5 Nr. 2) oder
  - in zwischenstaatlichen Vereinbarungen niedergelegt ist und nach den Feststellungen der zuständigen Behörde abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht und
  - gemäß der EG-Abfallverbringungsverordnung erfolgt.
- 4.6 Die zuständige Behörde kann aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zeitlich befristete Ausnahmen von den Verbringungsverboten zulassen.
- 4.7 Soweit in Beseitigungsanlagen unter Berücksichtigung der Entsorgungssicherheit und der Beseitigungsautarkie Bayerns freie Kapazitäten vorhanden sind, können auch Abfälle von außerhalb Bayerns angenommen werden.
- 5 Vorbildfunktion, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- 5.1 Die öffentliche Hand hat vorbildhaft dazu beizutragen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden.
- 5.2 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und der Träger der Sonderabfallbeseitigung beraten die Abfallerzeuger und -besitzer über die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung.
- 5.3 Das Landesamt für Umwelt, die Regierungen und der Träger der Sonderabfallbeseitigung unterstützen die Abfallberater der Kommunen und beraten auch eigenständig.
- 6 Produktverantwortung, Integrierte Produktpolitik, Innovation
- 6.1 Das Verursacherprinzip und damit auch die Produktverantwortung sollen verstärkt Anwendung finden, um die abfallwirtschaftlichen Belange in die Industrie- und Wirtschaftspolitik zu integrieren. Durch Rücknahme- und Verwertungspflichten sollen Umweltkosten auf den Verursacher zurückgeführt werden.
- 6.2 Ziel im Sinn der Integrierten Produktpolitik ist, auf eine stetige Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich aller ihrer umweltrelevanten Wirkungen unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Wirkun-

gen entlang des gesamten Lebenszyklus hinzuwirken.

- 6.3 Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen und außeruniversitären Forschungsinstitute unterstützen durch Forschung und Förderung nach Maßgabe haushalts- und förderrechtlicher Bestimmungen Innovationen für eine nachhaltige Entwicklung der Abfallwirtschaft.
- 7 Zusammenarbeit, Beteiligung Betroffener
- 7.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen bei der Abfallentsorgung arbeitsteilig zusammenwirken, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist.
- 7.2 Bei der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung sollen Elemente des Wettbewerbs gestärkt werden.
- 7.3 Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung weiter ausgebaut werden.
- 7.4 Ziel ist, die Abfallwirtschaft unter Beteiligung der Betroffenen entsprechend den Prinzipien der Nachhaltigkeit an die künftigen nationalen und internationalen Entwicklungen anzupassen, die für die abfallwirtschaftliche Planung relevant werden können.

### III

#### Fachliche Ziele und Maßnahmen für Siedlungs- und Gewerbeabfälle

- 1 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- 1.1 Erzeugnisse sollen so hergestellt werden, dass sie über den gesamten Lebensweg möglichst geringe Abfallbelastungen verursachen. Solche Erzeugnisse sollen im Handel vermehrt angeboten und vom Verbraucher verstärkt genutzt werden.
- Die Eigenkompostierung soll soweit möglich aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden.
- Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen die vielfältigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung konsequent weiterverfolgen und soweit möglich noch verstärken.
- 1.2 Verwertung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen nach Abfallarten
- 1.2.1 Glas, Papier, Metall und Kunststoffe
- Für Glas, Papier, Metall und Kunststoffe ist eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben, soweit dies ökologisch vorteilhaft ist.
- Erfassungssysteme (Bring- und Holsysteme) sind zu optimieren. Die Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungssysteme sind entsprechend dem Stand der Technik fortzuentwickeln.

Bei Rücknahme einzelner Abfälle zur Verwertung durch die Wirtschaft im Rahmen ihrer Produktverantwortung sollen soweit möglich die vorhandenen Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berücksichtigt werden.

#### 1.2.2 Verpackungen

Verpackungen sind in erster Linie zu vermeiden. Die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung sowie andere Formen der Verwertung haben Vorrang gegenüber der Beseitigung von Verpackungsabfällen.

Hersteller und Vertreiber haben gemäß der Verpackungsverordnung gebrauchte Verpackungen zurückzunehmen, zu sortieren und zu verwerten.

#### 1.2.3 Bioabfälle

Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbe sollen weiterhin einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt werden.

#### 1.2.4 Klärschlamm

Durch den vom Bayerischen Landtag beschlossenen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen soll der ökologische Stand bei der Entsorgung von Klärschlämmen weiter gesteigert werden. Es wird daher angestrebt:

- Verstärkte Nutzung der verfügbaren Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken und Monoverbrennungsanlagen und, soweit erforderlich, die Schaffung weiterer Kapazitäten,
- Unterstützung der Weiterentwicklung von Verfahren zur Rückgewinnung von Nährstoffen und zur thermischen Behandlung durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

#### 1.2.5 Altholz

Ziel ist, die stoffliche oder energetische Verwertung von Holzabfällen zu verstärken. Altholz, das nicht verwertet wird, ist in einer thermischen Behandlungsanlage zu beseitigen; eine Deponierung ist nicht mehr zulässig.

#### 1.2.6 Bauabfälle

Ziel ist, die Entsorgung der Bauabfälle vornehmlich privat- und marktwirtschaftlich zu organisieren und umzusetzen.

Bauabfälle sollen bereits an der Anfallstelle getrennt erfasst werden (gezielter Rückbau) und soweit möglich verwertet werden.

Die Akzeptanz für Recycling-Baustoffe aus aufbereitetem Bauschutt soll gefördert werden. Die Beteiligten sollen verstärkt über die Bauabfallentsorgung, die Eignung von Recycling-Baustoffen und ihre Einsatzmöglich-

lichkeiten informiert werden. Auf Grund ihrer Vorbildfunktion soll die öffentliche Hand bei Baumaßnahmen Baustoffe einsetzen, die aus Bauabfällen hergestellt worden sind, sofern sie für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind.

Für die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken bestehen gesonderte Regelungen.

Nassauskiesungen dürfen nur im Ausnahmefall mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt werden, Bauschutt und Bauabfälle sind nicht zulässig. Die Verfüllung von trockenen Gruben, Brüchen und Tagebauen unterliegt gesonderten Regelungen.

#### 1.2.7 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Ziel ist es, Abfälle aus Elektro- und Elektronikaltgeräten zu vermeiden und insbesondere stofflich zu verwerten sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Altgeräten in Abfälle zu verringern.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Hersteller haben die Altgeräte entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zurückzunehmen, wobei die Hersteller zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet sind. Bei Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf kein Entgelt erhoben werden.

#### 1.2.8 Altbatterien

Ziel ist es, den Eintrag von Schadstoffen aus Batterien in Abfälle zu verringern.

Altbatterien sind an einen Vertreiber oder an von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichteten Rücknahmestellen zurückzugeben. Für die Rückgabe darf kein Entgelt erhoben werden. Die Hersteller haben die zurückgegebenen Altbatterien entsprechend der Batterieverordnung unentgeltlich zurückzunehmen und zu entsorgen.

#### 1.2.9 Altfahrzeuge

Ziel ist es, Abfälle aus Altfahrzeugen zu vermeiden und insbesondere stofflich zu verwerten sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Altfahrzeugen in Abfälle zu verringern.

Altfahrzeuge dürfen nur einer anerkannten Annahme- bzw. Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb überlassen werden. Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke unentgeltlich zurückzunehmen. Die Altfahrzeuge sind gemäß Altfahrzeug-Verordnung zu entsorgen.

#### 1.2.10 Sperrmüll

Sperrmüll soll möglichst als Wertstoffquelle genutzt werden. Hierzu ist ein weiterer Ausbau der verwertungsorientierten Erfassung anzustreben. Die Erfassung von Sperrmüll soll

so erfolgen, dass Möglichkeiten zur Wiederverwendung genutzt werden können.

#### 1.2.11 Problemabfälle

Problemabfälle sollen in stationären Sammelstellen und/oder durch mobile Sammlungen mit angemessenem Annahmeturnus und in einer zumutbaren räumlichen Annahmedichte erfasst werden. Annahme und Vorsortierung der Problemabfälle haben ordnungsgemäß und durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

#### 1.2.12 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Abfälle wie

- Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die nicht bei der unmittelbaren gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen (z. B. Zeitschriften, Papier-, Kunststoff- und Glasabfälle),
- hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (z. B. Verpackungsmaterial und Kartonagen),
- Küchen- und Kantinenabfälle

sind wie Hausmüll zu entsorgen.

Abfälle, die bei der gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen – ausgenommen Körperteile und Organabfälle – und nicht besonders überwachtungsbedürftig sind, sind aus Gründen der Infektionsprävention innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes getrennt zu sammeln und zu lagern. Sie können anschließend gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden.

Infektiöse oder ansteckungsgefährliche Abfälle dürfen nur dann gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden, wenn sie innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ordnungsgemäß desinfiziert worden sind. Soweit Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nicht über eigene Desinfektionsanlagen verfügen, unterliegen sie der Überlassungspflicht des Abschnitt IV Nr. 5.1.

Abfälle wie Körperteile und Organabfälle sind aus ethischen Gründen nur in Abfallverbrennungsanlagen, die für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zugelassen sind, zu beseitigen. Das Bestattungsrecht bleibt unberührt.

Die Bestimmungen der für die Entsorgung tierischer Erzeugnisse geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

1.3 Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen unterstützen entsorgungspflichtige Körperschaften, Hersteller und Handel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit geeigneten Fachinformationen für abfallarmes Wirtschaften.

1.4 Bis Ende des Planungszeitraums wird eine Verringerung der zu behandelnden Restabfallmen-

ge, die weder vermeidbar noch verwertbar ist, von ca. 190 kg im Jahr 2004 auf ca. 170 kg pro Einwohner und Jahr (ca. 10 v.H.) angestrebt.

#### 2 Abfallbeseitigung (Abfallbehandlung, Abfallablagerung)

2.1 Ziel ist es, den gesamten in Bayern anfallenden behandelbaren Restabfall, der weder vermeidbar noch verwertbar ist, thermisch zu behandeln.

2.2 Eine gemeinwohlverträgliche, energieoptimierte und wirtschaftliche Betriebsweise der Behandlungsanlagen soll sichergestellt werden, ohne die Entsorgungssicherheit und Entsorgungsautarkie im Planungszeitraum zu gefährden.

2.3 In thermischen Abfallbehandlungsanlagen können Abfälle energetisch verwertet werden.

2.4 Abgasreinigungsrückstände thermischer Behandlungsanlagen sollen nach Menge und Schadstoffgehalt weitgehend minimiert werden.

Die Ziele der Luftreinhaltung bleiben unberührt.

2.5 Eine Verbesserung der Qualität der Aschen und Rückstände ist anzustreben. Aschen sollen weiterhin möglichst einer Verwertung zugeführt werden.

2.6 Ziel ist es, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften die erforderlichen thermischen Anlagen zur Behandlung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung – auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar halten. Die Kapazitäten müssen ausreichend sein, um Anlagenausfallzeiten im Verbund mit anderen Anlagen zu überbrücken.

Die öffentlich zugänglichen thermischen Behandlungsanlagen mit Einzugsbereichen sind im Anhang 1 (Stand 31. Mai 2006) dargestellt. Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für thermische Behandlungsanlagen besteht im Planungszeitraum kein Bedarf.

2.7 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung – auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar zu halten.

2.8 Um eine optimale Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten, sollen die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam genutzt werden.

2.9 Die erforderlichen Deponien sind so zu betreiben, dass sie den abfallwirtschaftlichen Zielen und den Anforderungen an die Ablagerung genügen.

2.10 Die gemeinwohlverträgliche Ablagerung ist durch geeignete Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen nachhaltig sicherzustellen.

- 2.11 Deponien dürfen erst aus der Nachsorge entlassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls nicht mehr zu besorgen ist.
- 2.12 Die öffentlich zugänglichen Deponien sind in Anhang 2 und 3 dargestellt.
- Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für Deponien besteht im Planungszeitraum kein Bedarf.
- 3 Abfallwirtschaftskonzepte
- Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen. Die abfallwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen dieses Abfallwirtschaftsplans sind zu berücksichtigen.

#### IV

Fachliche Ziele und Maßnahmen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle<sup>1)</sup> und gesondert zu entsorgende Abfälle<sup>2)</sup>

- 1 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- 1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- 1.2 Die Verwertung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.
- 2 Abfallbeseitigung (Abfallbehandlung, Abfallablagerung)
- 2.1 Die nichtvermeidbaren oder nicht verwertbaren besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und die gesondert zu entsorgenden Abfälle sind in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen.
- 2.2 Das hohe umwelt- und sicherheitstechnische Niveau der Anlagen zur Beseitigung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und der gesondert zu entsorgenden Abfälle ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

<sup>1)</sup> Besonders überwachungsbedürftiger Abfall:  
Nach am 1. Februar 2007 in Kraft tretenden Änderungen bundesrechtlicher Rechtsvorschriften wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ durch den Begriff „gefährlicher Abfall“ ersetzt.

<sup>2)</sup> Gesondert zu entsorgender Abfall:  
Nicht aus privaten Haushalten stammender überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung, der auf Grund seiner Beschaffenheit generell in Sonderabfall-Beseitigungsanlagen entsorgt werden muss und deshalb von der Entsorgungspflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften ausgeschlossen ist. Es handelt sich insbesondere um früher besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die von der Entsorgung durch die Kommunen ausgeschlossen waren, auf Grund des Europäischen Abfallverzeichnis jedoch nicht mehr als besonders überwachungsbedürftig gelten.

Die Verwertungsanlagen haben den hohen umwelt- und sicherheitstechnischen Standards der Beseitigungsanlagen zu entsprechen.

#### 3 Träger der Sonderabfallbeseitigung

Träger der Sonderabfallbeseitigung in Bayern ist die GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB). Der Träger der Sonderabfallbeseitigung ist für die Beseitigung der Sonderabfälle<sup>3)</sup> wie auch der gesondert zu entsorgenden Abfälle zuständig.

#### 4 Entsorgungssicherheit, Entsorgungsauspartie

- 4.1 Die GSB hat regionale Sammelstellen in angemessenem Umfang zur dezentralen Erfassung von Sonderabfällen verfügbar zu halten. Sie kann Dienstleistungen für Sonderabfälle, z.B. Transporte, anbieten oder vermitteln.
- 4.2 Die GSB hat die erforderlichen Beseitigungsanlagen (Ausnahme: Untertagedeponie) zur Deckung des bayerischen Entsorgungsbedarfs verfügbar zu halten. Soweit in den Anlagen freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch Sonderabfälle oder gesondert zu entsorgende Abfälle von außerhalb Bayerns angenommen werden. Die geordnete Sonderabfallentsorgung in Bayern darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 In den Anlagen, die von der GSB verfügbar zu halten sind, können besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch verwertet werden, wenn die einschlägigen Bedingungen für eine Verwertung erfüllt sind.
- 4.4 Die Verbringung von Sonderabfällen oder gesondert zu entsorgenden Abfällen zur Beseitigung in andere Länder Deutschlands oder in Staaten außerhalb Deutschlands ist nur dann zulässig, wenn innerhalb Bayerns keine oder nicht zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten bestehen. Eine Verbringung von Sonderabfällen in Länder außerhalb der OECD ist nicht zulässig.
- 4.5 Die zuständige Behörde kann aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zeitlich befristete Ausnahmen vom Verbringungsverbot zulassen.
- 4.6 Die der GSB zur Verfügung stehenden Beseitigungsanlagen sind im Anhang 4 dargestellt. Ergänzt werden diese Anlagen durch betriebseigene Entsorgungsanlagen der Industrie für deren Eigenbedarf.

Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für Entsorgungsanlagen zur Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und von gesondert zu entsorgenden Abfälle besteht im Planungszeitraum kein Bedarf.

<sup>3)</sup> Sonderabfall:  
Nicht aus privaten Haushalten stammender besonders überwachungsbedürftiger Abfall, der von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen ist.



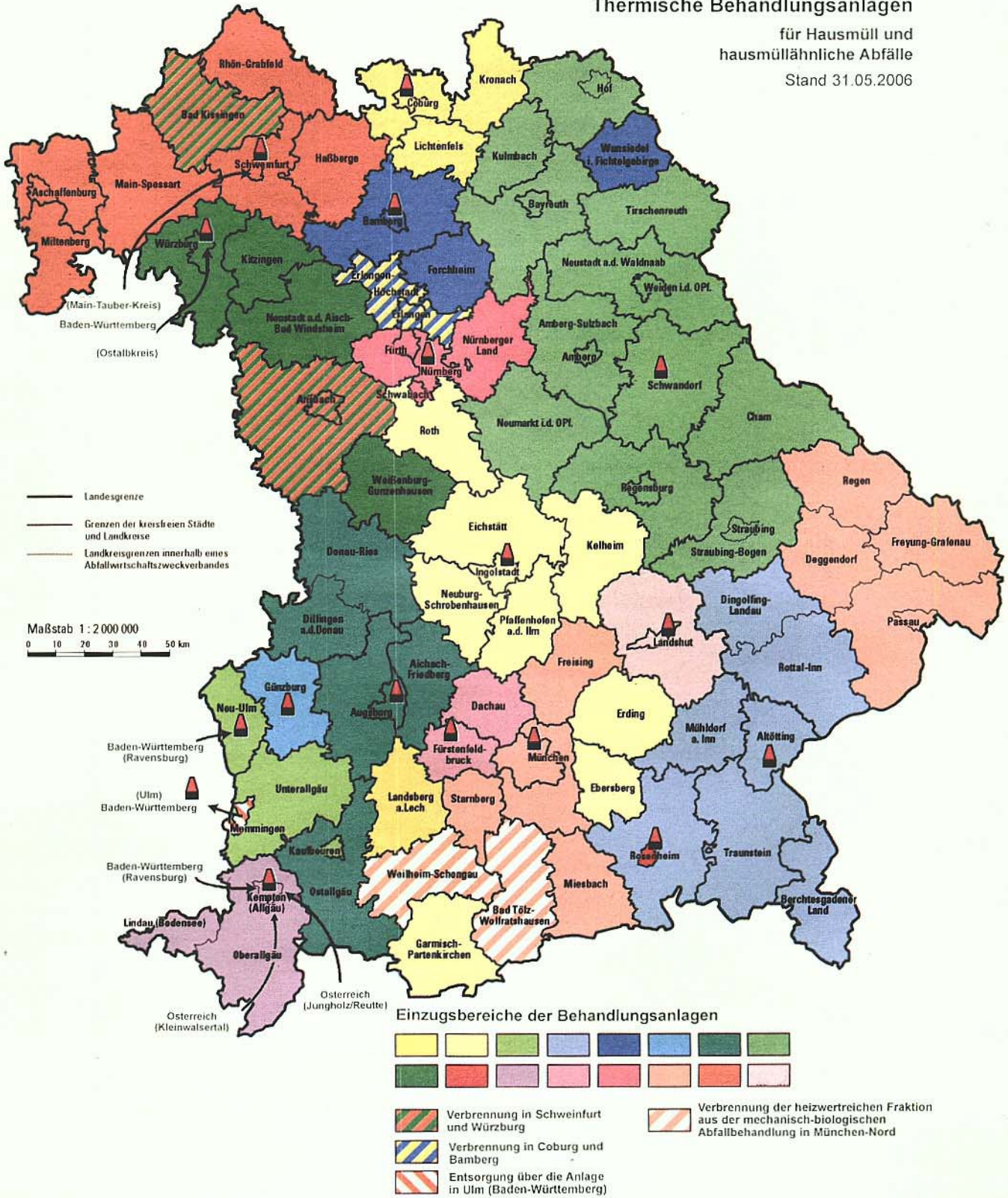
- 5 Überlassungspflicht
- 5.1 Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle sind der GSB zu überlassen. Körperteile und Organabfälle (AVV-Abfallschlüssel 18 01 02) sowie infektiöse Abfälle (AVV-Abfallschlüssel 18 01 03) aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind der GSB oder der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH (Krankenhausabfallverbrennungsanlage) zu überlassen.
- 5.2 Die Überlassungspflicht an die GSB gilt nicht für Abfälle,
- die in betriebseigenen zugelassenen Sonderabfall-Beseitigungsanlagen entsorgt werden dürfen,
  - die auf Grund ihres Schadstoffpotentials in Untertagedeponien gemeinwohlverträglich beseitigt werden müssen,
  - für die die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme zulässt, weil dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist oder unter Berücksichtigung der Interessen einer geordneten Sonderabfallentsorgung die Überlassungspflicht nicht zumutbar ist.

6 Entwicklung neuer Technologien

Die GSB soll ihre Beseitigungsanlagen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen, zur Verfügung stellen, sofern dadurch ihre Entsorgungsaufgabe nicht beeinträchtigt wird.

**Thermische Behandlungsanlagen**

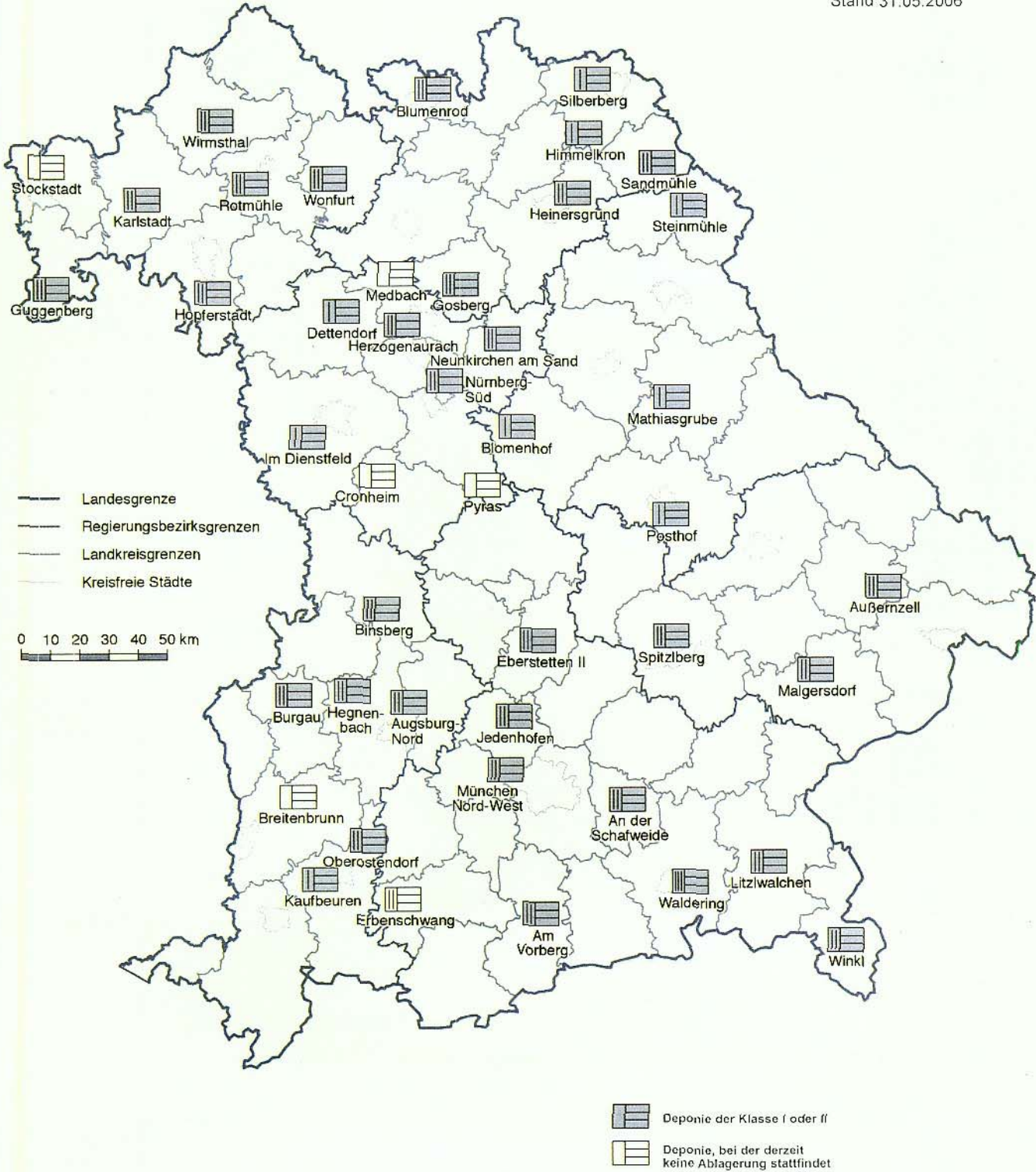
für Hausmüll und  
hausmüllähnliche Abfälle  
Stand 31.05.2006



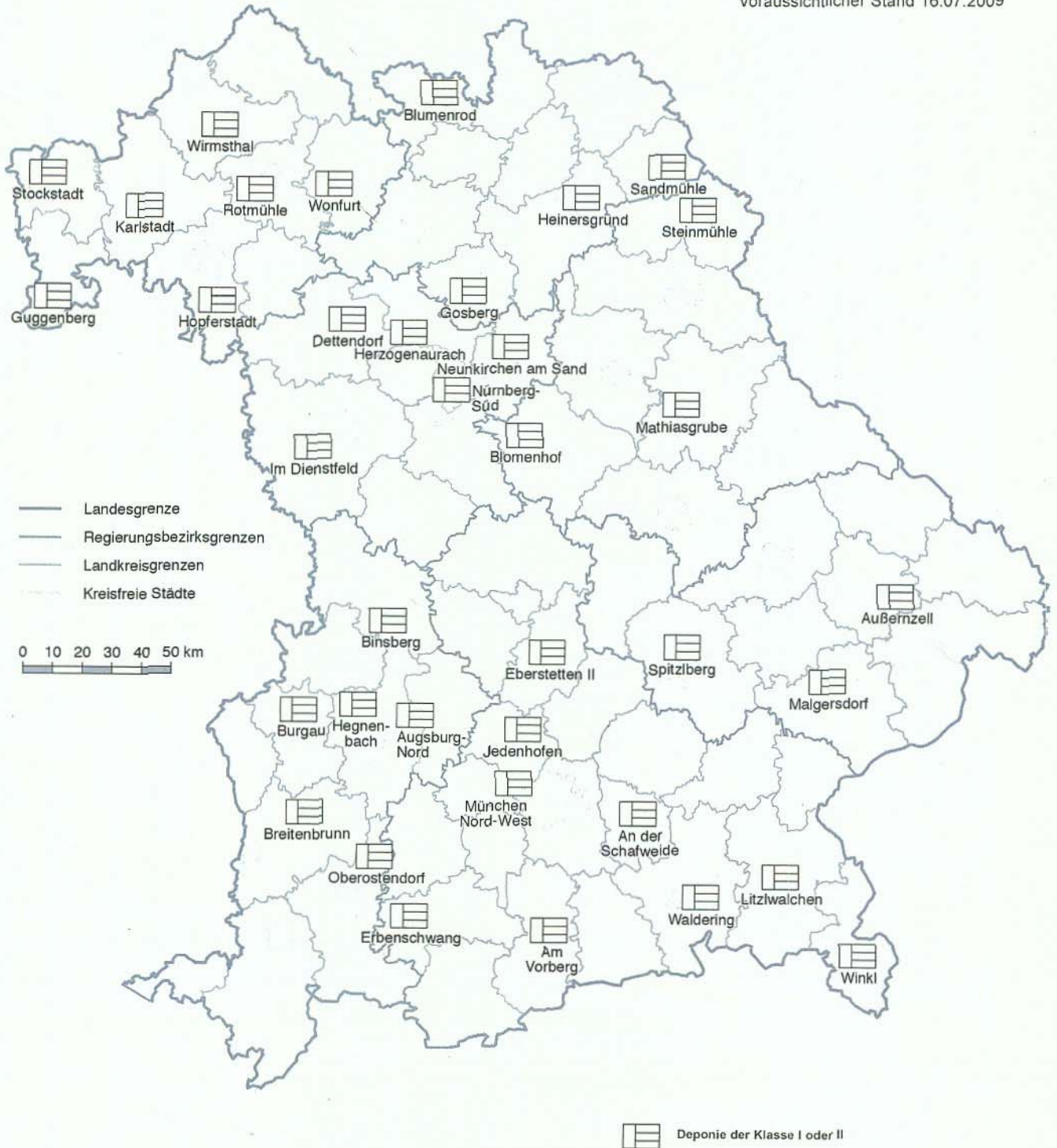


Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften

Stand 31.05.2006



Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften  
voraussichtlicher Stand 16.07.2009





Zugelassene Verbringungen  
(zu Abschnitt II Nrn. 4.4 und 4.5)

- 1 Folgende Verbringungen der Abfälle zur Beseitigung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften in andere Länder Deutschlands sind zugelassen:
  - Verbringung des gesamten brennbaren Restabfalls der Stadt Memmingen als Mitglied des Zweckverbandes TAD Donautal in die thermische Abfallentsorgungsanlage Ulm (Baden-Württemberg).
  - Verbringung leichtbelasteter, mineralischer, nicht brennbarer Abfälle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) auf die Deponien des Landkreises Ravensburg; Verbringung brennbarer Abfälle zur vorübergehenden Lagerung auf den Deponien des Landkreises Ravensburg in Revisionszeiten des Müllheizkraftwerkes Kempten (mit Rücknahmevereinbarung in gleicher Menge).
- 2 Folgende Verbringung der Abfälle durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Beseitigung in andere Staaten außerhalb Deutschlands ist zugelassen:
  - Verbringung von Abfällen zur Beseitigung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) in das Zollanschlussgebiet Gemeinde Mittelberg/Kleinwalsertal im Sinn der Verträge vom 2. Dezember 1890 und 3. Mai 1898 mit Österreich.

861-2-A

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung  
des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI)  
Soziale Pflegeversicherung**

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund von § 45b Abs. 3 Satz 2, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 76 Abs. 5 und § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 264 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) und Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 153, BayRS 861-1-A), geändert durch Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519, BayRS 861-1-A), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG) vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3, BayRS 861-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2002 (GVBl S. 925), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des § 23 erhält folgende Fassung:  
„Entschädigung für Mitglieder“
  - b) Die Überschrift des § 24 erhält folgende Fassung:  
„Entschädigung für sonstige Personen“
  - c) Abschnitt V erhält folgende Fassung:  

„Abschnitt V  
Anerkennung von  
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 39 Zuständige Behörde

§ 40 Niedrigschwellige Betreuungsangebote

§ 41 Voraussetzungen für die Anerkennung“.
  - d) Es werden folgende Abschnitte VI bis VIII angefügt:  

„Abschnitt VI  
Förderung von  
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 42 Grundsätze

- § 43 Zweck der Förderung
- § 44 Gegenstand der Förderung
- § 45 Voraussetzungen für die Förderung
- § 46 Art der Förderung
- § 47 Höhe der Förderung
- § 48 Verfahren
- § 49 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

## Abschnitt VII

## Förderung von Modellvorhaben

- § 50 Grundsätze
- § 51 Zweck der Förderung
- § 52 Gegenstand der Förderung
- § 53 Voraussetzungen für die Förderung
- § 54 Dauer der Förderung
- § 55 Verfahren
- § 56 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

## Abschnitt VIII

## Schlussbestimmungen

- § 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  

„<sup>2</sup>Hierbei entfallen auf die freigemeinnützigen Träger insgesamt sechs und auf die privaten Träger insgesamt drei Mitglieder, davon auf die Verbände der privaten Pflegedienste ein Mitglied und auf die Verbände der privaten stationären Pflegeeinrichtungen zwei Mitglieder.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „AOK Landesverband Bayern“ durch die Worte „AOK Bayern“, die Worte „AEV-Verband e.V.“ durch die Worte „AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.“ und die Worte „Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern“ durch die Worte „Vereinigte IKK“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied“ durch die Worte „und drei stellvertretende vorsitzende Mitglieder“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Das gleiche gilt für die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder.“
5. In § 6 werden die Worte „Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
6. In § 7 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Landesverband“ gestrichen.
- bb) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– Vereinigte IKK“.
- b) In Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit geistiger Behinderung“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit geistiger Behinderung“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem von den beteiligten Organisationen zu bestimmenden unparteiischen Mitglied vertreten.“
- b) In Abs. 2 und 6 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; in Satz 3 werden die Worte „und das älteste unparteiische Mitglied, das gemäß Absatz 2 das vorsitzende Mitglied vertritt“ gestrichen.
12. In § 17 Satz 1 wird „§ 75 Abs. 3“ durch „§ 75 Abs. 4“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird vor der Zahl „260“ das Wort „von“ eingefügt und wird „Art. 12 und 13“ durch „Art. 10“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Entschädigung für Mitglieder“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen und werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Entschädigung für sonstige Personen“
- b) Im Wortlaut werden die Worte „Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten“ ersetzt.
16. In § 25 Satz 2 und § 26 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die



Worte „Art. 5, 6 und 7 AGPflegeVG“ werden durch die Worte „Art. 71, 72 und 73 AGSG“ ersetzt und nach dem Wort „Kurzzeitpflege“ werden die Worte „in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-kranke Menschen und Pflege für psychisch Kranke“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bedarfsgerechte Pflegedienste, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 5, 6 und 7 AGPflegeVG“ durch die Worte „Art. 71, 72 und 73 AGSG“ ersetzt.

18. In § 28 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Art. 5, 6 und 7 AGPflegeVG“ durch die Worte „Art. 71, 72 und 73 AGSG“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Sofern teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich Pflege für AIDS-kranke Menschen von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträge).

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Sofern Modernisierungsmaßnahmen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-kranke Menschen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung durch Anteilfinanzierung.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Miete und Pacht werden die Miet- und Pachtaufwendungen bei vollstationären Pflegeeinrichtungen bis zu zehn Jahre, längstens bis 31. Dezember 2007, durch einmalige Festbeträge gefördert.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen kann nur anstelle einer Förderung für Neu- oder Umbau erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; nach dem Wort „Pflegeeinrichtungen“ werden die Worte „in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege von psychisch Kranken“ eingefügt; die Worte „des sozialen Wohnungsbaus“ werden durch die Worte „der sozialen Wohnraumförderung“ und die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ werden durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „staatlichen“ durch das Wort „kommunalen“, werden die Worte „in den Bereichen Altenpflege und“ durch die Worte „im Bereich“ und werden die Worte „werden in Höhe der kommunalen Festbeträge gewährt.“ durch die Worte „betragen für die Förderung von“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Satzbezeichnung und der einleitende Satzteil gestrichen.

cc) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils Buchst. d aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „sowie für Miet- und Pachtaufwendungen“ werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der staatliche Festbetrag bei der Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen in diesen Bereichen wird in Höhe des kommunalen Festbetrags gewährt; er beträgt für die Förderung von vollstationären Einrichtungen bis zu 9 150 € je Pflegeplatz, der geschaffen wird.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

21. In § 32 Satz 2 werden die Worte „des sozialen Wohnungsbaus“ durch die Worte „der sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.

22. In § 36 Satz 1 und § 37 wird jeweils „Art. 12 Abs. 2 AGPflegeVG“ durch „Art. 78 Abs. 2 AGSG“ ersetzt.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach „AGPflegeVG“ die Worte „zum 1. April 1995“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird „Art. 12 Abs. 2 AGPflegeVG“

durch „Art. 78 Abs. 2 AGSG“ und werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

24. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Anerkennung von  
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 39

Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 40

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI werden auf schriftlichen Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferkreise, insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. familienentlastende Dienste,
4. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen sowie
5. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

§ 41

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. der Antragsteller ein Konzept zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebots vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist (§ 45c Abs. 3 Satz 4 SGB XI) und nach diesem Konzept verfährt,

2. das Betreuungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist und die Betreuung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,

3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt und

4. der Antragsteller sich verpflichtet, der nach § 39 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über alle eingesetzten Kräfte gibt. Die Vorlage des Tätigkeitsberichts entfällt, wenn der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens der Förderung einen Sachbericht vorlegt.

(2) Darüber hinaus ist Voraussetzung

1. für Betreuungsgruppen im Sinn des § 40 Nr. 1, dass

a) eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung mit der fachlichen Leitung betraut ist,

b) die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helfern erfolgt,

c) durchschnittlich mindestens drei Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und

d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind,

2. für die ehrenamtlichen Helferkreise im Sinn des § 40 Nr. 2, dass die ehrenamtlichen Helfer eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten.

(3) Für familienentlastende Dienste im Sinn des § 40 Nr. 3 und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe im Sinn des § 40 Nr. 4 erbringen, gelten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gelten Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, als anerkannt, wenn sie nach Nrn. 1, 2 oder 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ und von „Diensten der Offenen Behindertenarbeit“ oder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes gefördert werden.

(5) Weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinn des § 40 Nr. 5 können anerkannt werden, wenn sie Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bieten.“

25. Es werden folgende Abschnitte VI und VII eingefügt:

## „Abschnitt VI

Förderung von  
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

## § 42

## Grundsätze

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Angehörigengruppen. <sup>2</sup>Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

## § 43

## Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf einschließlich Pflegebedürftiger der sog. Pflegestufe 0 mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zu schaffen. <sup>2</sup>Hierdurch sollen insbesondere

- angemessene Betreuungsangebote und Kontaktmöglichkeiten vor allem für demenzkranke Pflegebedürftige und
- Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, insbesondere auch durch Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen geschaffen werden.

## § 44

## Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Angehörigengruppen.

(2) Vorrangig sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

(3) Gefördert werden vorrangig die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Betreuung.

## § 45

## Voraussetzungen für die Förderung

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ist, dass

sie die Anforderungen nach § 41 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer ist, dass sie von fortgebildeten Pflegefachkräften oder von diplomierten oder graduierten Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung durchgeführt und die in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. vom 24. Juli 2002 zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI ([www.vdak-aev.de/empfehlungen\\_pfleger.htm](http://www.vdak-aev.de/empfehlungen_pfleger.htm)) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Inhalte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Angehörigengruppen ist, dass

1. die fachliche und psychosoziale Anleitung durch eine fortgebildete Pflegefachkraft oder durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer Erfahrung sichergestellt ist und
2. der Gruppe durchschnittlich mindestens sechs Teilnehmer angehören und mindestens zehn Treffen im Jahr stattfinden.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind die geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

(5) <sup>1</sup>Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt und auf die Förderpauschalen nach § 47 anzurechnen.

## § 46

## Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

## § 47

## Höhe der Förderung

(1) Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für

1. die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigungen für eine Betreuungsgruppe jährlich

- a) bei wöchentlichen Treffen, mindestens 44 Treffen jährlich, bis zu maximal

2000 €

- b) bei 14-tägigen Treffen,  
mindestens 22 Treffen jährlich,  
bis zu maximal 1 000 €
- c) bei monatlichen Treffen,  
mindestens 11 Treffen jährlich,  
die parallel zu einer  
Angehörigengruppe stattfinden,  
bis zu maximal 500 €,
2. die Koordination, Organisation,  
die kontinuierliche fachliche  
Begleitung und Vermittlung der  
ehrenamtlichen Helfer einschließlich  
deren Aufwandsentschädigung,  
sofern alle ehrenamtlichen Helfer  
eines Trägers zusammen mindes-  
tens 250 Einsatzstunden im Jahr  
erbracht haben, für jede volle  
Einsatzstunde eines ehrenamtlichen  
Helfers bis zu maximal 1 €,
3. die Schulung (mindestens 40 Schu-  
lungseinheiten) und Fortbildung  
(mindestens acht Fortbildungs-  
einheiten) von mindestens  
acht ehrenamtlichen Helfern  
je Schulungs- bzw. Fortbildungs-  
einheit bis zu maximal 20 €,
4. eine Angehörigengruppe  
jährlich bis zu maximal 250 €.

(2) <sup>1</sup>Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helfer und Angehörigengruppen sind pro 100 000 Einwohner mit bis zu 13 000 € förderfähig. <sup>2</sup>Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, verständigen sich die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis im Rahmen einer kommunalen Bedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, welche Anträge in die Förderung aufgenommen werden sollen. <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fördermittel vorrangig für den Auf- und Ausbau spezifischer Angebote für altersverwirrte Menschen einzusetzen sind, um eine möglichst wohnortnahe und flächendeckende Versorgung zu erreichen. <sup>4</sup>Eine Überschreitung der Grenze ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall möglich.

#### § 48

##### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke bis spätestens 1. April jeden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist. <sup>2</sup>Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales nach Eingang des Verwendungsnachweises. <sup>3</sup>Es kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen, die sich an der Höhe der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung oder bei erstmaliger Antragstellung an der voraussichtlichen Höhe der Zuwendung orientiert.

(2) Entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales, dass das niedrigschwellige Betreuungsangebot gefördert werden kann, hat es das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern hierüber herzustellen.

(3) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

#### § 49

##### Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

(1) <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. April des Folgejahres dem Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen, das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. <sup>2</sup>Die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. <sup>3</sup>Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

##### 1. Für Betreuungsgruppen

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer bzw. des Betreuers oder der Pflegeperson) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

##### 2. Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helfern

Der Träger bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helfer erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

##### 3. Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer

Der Träger bestätigt unter Verwendung eines formularmäßigen Vordrucks die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

##### 4. Für Angehörigengruppen

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

(2) Bei einer Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch 250 € übersteigt.

## Abschnitt VII

## Förderung von Modellvorhaben

## § 50

## Grundsätze

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für die Finanzierung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c SGB XI. <sup>2</sup>Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

## § 51

## Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, dass vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. <sup>2</sup>Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen.

## § 52

## Gegenstand der Förderung

Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben und/oder die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

## § 53

## Voraussetzungen für die Förderung

(1) <sup>1</sup>Die Modellkonzeption muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. <sup>3</sup>Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben ggf. hiervon abweicht. <sup>4</sup>Die Antragsteller solcher Modellvorhaben verpflichten sich, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht

worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(3) <sup>1</sup>Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Soweit Mittel der Arbeitsförderung bzw. der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

## § 54

## Dauer der Förderung

Modellprojekte werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre.

## § 55

## Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Träger reicht den Antrag (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein, das für die Abwicklung des staatlichen Förderverfahrens zuständig ist. <sup>2</sup>Das Zentrum Bayern Familie und Soziales überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

(2) Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter

- des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern,
- der kommunalen Spitzenverbände,
- der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und
- der privaten Träger in Bayern.

(3) Mit der Zustimmung des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern im Vergabeausschuss ist das Einvernehmen im Sinn der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V. vom 24. Juli 2002 zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI ([www.vdak-aev.de/empfehlungen\\_pflege.htm](http://www.vdak-aev.de/empfehlungen_pflege.htm)) hergestellt.

(4) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

## § 56

Nachweis und Prüfung der Verwendung,  
Verzinsung

(1) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales

übernimmt die Prüfung der Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(2) § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VIII und wie folgt geändert:

a) In der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

b) Die bisherigen §§ 39 und 40 werden §§ 57 und 58.

c) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 Satz 1.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Abschnitte V bis VII treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

dd) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 können Verwendungsnachweise für das Jahr 2006 bis spätestens 1. Juni 2007 eingereicht werden.“

d) § 58 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2006

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

240-1-1-A

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung der  
Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs  
und des Flüchtlingswesens**

Vom 11. Dezember 2006

Es erlassen auf Grund von

1. a) §§ 306 und 308 Abs. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, ber. 1995 S. 248), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl I S. 1323),
- b) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens (ZustVLaFlüw) vom 25. November 2003 (GVBl S. 880, BayRS 240-1-1-A) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und den Vollzug der Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)“ gestrichen.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungsbehörde für die Abrechnung des Leistungsaufwands der Krankenkassen aus dem Vollzug des § 11 BVFG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

2. In § 10 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Schwandorf“ durch das Wort „Regensburg“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

„Beratung in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen“

4. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

## „§ 11

Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen richtet einen Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen ein. <sup>2</sup>Einzelheiten werden in einem Organisationserlass geregelt.

## § 12

Aufgaben des Beirats

<sup>1</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung sachverständig in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen zu beraten. <sup>2</sup>Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Vertriebenen und Spätaussiedler gehört werden.“

5. § 13 wird aufgehoben.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungsbehörden für die Abrechnung des Leistungsaufwands der Krankenkassen aus dem Vollzug des § 11 BVFG sind vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Juli 2005 die Ämter für Versorgung und Familienförderung.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 6 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und

2. § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2005

in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 6 Buchst. a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Ablauf des 31. Juli 2005 erhält die Überschrift des Abschnitts VII ZustVLaFlüw folgende Fassung: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift“.

München, den 11. Dezember 2006

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin



2126-9-1-1-A

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Übertragung der  
Zuständigkeit für die Genehmigung von Krankenhausentgelten**

Vom 11. Dezember 2006

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 295) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

## § 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Krankenhausentgelten (KhEntgGZÜV) vom 3. Juli 2006 (GVBl S. 363, BayRS 2126-9-1-1-A) wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

7842-6-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über eine Umlage für Milch**

**Vom 12. Dezember 2006**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2006 (GVBl S. 908), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GVBl S. 697), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,15 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2008 wieder in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Betrag „0,40 Pf“ durch den Betrag „0,20 Cent“ ersetzt wird.

München, den 12. Dezember 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2021-1/2-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

Vom 13. Dezember 2006

Auf Grund des Art. 58 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „ermächtigt“ durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt.
2. In § 58 Abs. 3 werden die Worte „Nrn. 6 bis 13“ durch die Worte „Nrn. 3, 7 bis 13“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2006

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister